

Sitzung der Bezirksvertretung / des Ausschusses am 28.09.2023

Antwort zur Anfrage Drucksache 6192/2020-2025

Tempo 30 im Twellbachtal

Text der Anfrage:

Beschluss:

- 1. Die Bezirksvertretung Dornberg folgt der Eingabe und beauftragt die Verwaltung, die Geschwindigkeit auf der Straße „Twellbachtal“ auf 30 km/h zu reduzieren, verbunden mit nachhaltigen Geschwindigkeitsmessungen.*
- 2. Die Bezirksvertretung Dornberg bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 vorliegen müssen und bittet um Vorstellung der Ergebnisse in der nächsten Sitzung. In diesem Zusammenhang möge geprüft werden, ob eine Umwidmung der Straße „Twellbachtal“ von einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße möglich ist.*

Antwort des Amtes für Verkehr

Zu 1.

Bei der Straße Twellbachtal (K20) handelt es sich um eine klassifizierte Straße, die zwischen der Dornberger Straße (K21) und der Wertherstraße (L785) verläuft. Die Tempobeschränkung liegt in der Straße Twellbachtal bei 50 km/h.

Gem. § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sind öffentliche Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung eingestuft, in Straßen überörtlichen Verkehrs (Landesstraßen und Kreisstraßen) und Straßen örtlichen Verkehrs (Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen).

Das Twellbachtal ist eine Kreisstraße. Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben. Das Twellbachtal hat somit eine überörtliche Verkehrsbedeutung. Sie dient den überörtlichen, regionalen und überregionalen Transport- und Verkehrsverbindungen. Straßen überörtlicher Bedeutung (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) bilden untereinander ein zusammenhängendes Netz. Die Straße Twellbachtal verknüpft die Wertherstraße (L785) mit der Dornberger Straße (K21). Auf diesem Haupttroutennetz wird der Verkehr gebündelt, was gleichzeitig die untergeordneten Straßen in Wohngebieten entlastet. Anlieger müssen den Verkehr dulden, der der funktionsgerechten Inanspruchnahme der Straße dient.

Es ist daher für die flüssige Abwicklung des Verkehrs erforderlich, ein solches Netz mit schnellen Verbindungen bereit zu stellen. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel ihre besondere Verkehrsbedeutung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Hierfür ist § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) heranzuziehen. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo

dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Das Ordnungsamt hat Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Demnach liegt die Geschwindigkeit von 85 % der Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau liegt demnach unter dem Tempolimit. Eine Geschwindigkeitsübertretung wurde lediglich bei 4 % (Fahrtrichtung Dornbergerstraße) bzw. 6 % (Fahrtrichtung Wertherstraße) gemessen. Somit ergibt sich aufgrund der Geschwindigkeitsmessungen keine besondere Gefahrenlage.

Die Polizei Bielefeld hat die Unfälle der letzten drei Jahre ausgewertet, demnach ergaben sich lediglich 3 Unfälle. Bei diesen Unfällen wurde niemand verletzt. Es handelt sich hauptsächlich um Bagatellunfälle (2 x abgefahrener Außenspiegel, 1 x beschädigter Zaun beim Rangieren), teilweise mit Unfallflucht. Es haben sich keine Verkehrsunfälle aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit ereignet. Die Straße Twellbachtal wird von der Polizei Bielefeld als verkehrssicher bezeichnet. Laut der Stellungnahme der Polizei liegen keine Notwendigkeiten oder Verkehrsverhältnisse vor, die eine Temporeduzierung notwendig erscheinen lassen.

Auch eine Temporeduzierung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO kommt nicht in Frage.

§ 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörde zu Lärmschutzmaßnahmen auf bestimmten Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Dabei ist auch die Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten setzt nicht die Überschreitung bestimmter Grenzwerte voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden weiterhin die Grenzwerte der 16. BImSchV zusätzlich im Rahmen der Prüfung auch für Bestandsstraßen als Orientierungswerte herangezogen. Werden diese Grenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen entsprechend der ständigen Rechtsprechung regelmäßig einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels abzustellen. Maßgeblich sind neben der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung die Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h. eine Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Einzelmaßnahmen sind nach diesem Grundsatz zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung sind auch die unterschiedlichen Funktionen der Straßen, das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit und die Versorgung der Bevölkerung sowie die Auswirkungen von Einzelmaßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs einzubeziehen. Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.

Bei der Straße Twellbachtal handelt es sich um eine Kreisstraße (K20) mit überörtlicher Bedeutung für den Straßenverkehr. Anwohnende müssen sich grundsätzlich darüber bewusst sein, dass der dort vorherrschende Straßenverkehr auch Lärm verursacht.

Zur Beurteilung der Lärmbelastung wurde eine Lärmberechnung für das Twellbachtal erstellt. Nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV liegen die Grenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete tagsüber bei 70 dB (A), nach der Lärmberechnung beträgt der Wert zwischen

66,1 und 67,4 dB (A). Auch der Grenzwert für nachts, der bei 60 dB (A) liegt, wird nach der Berechnung mit Werten zwischen 53,7 und 54,9 dB (A) deutlich unterschritten. Erst beim Erreichen der festgesetzten Grenzwerte kann sich das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten, z.B. durch Tempobeschränkungen.

Befindet sich die Lärmbelastung unter diesen Grenzwerten muss eine Abwägung zwischen der Lärmbelastung der Anwohnenden auf der einen und der Verkehrsbedeutung der Straße, sowie der Interessen der Anwohnenden anderer Straßen, welche durch Verkehrsveränderungen betroffen wären, auf der anderen Seite stattfinden. Als Orientierungswerte, ab wann eine solche Abwägung stattzufinden hat, dienen die Werte der 16. BImSchV von 59 dB (A) tagsüber und 49 dB (A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten.

Die besondere Verkehrsbedeutung der Straße Twellbachtal steht verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes entgegen. Grundsätzlich bringen Straßen des überörtlichen Verkehrs Lärmbeeinträchtigungen mit sich. Die Lärmbeeinträchtigungen liegen in diesem konkreten Fall unterhalb der Grenzwerte. Die Belange des Verkehrs und die damit einhergehende Lärmentwicklung müssen als ortsüblich hingenommen werden und sind zumutbar. Die Maßnahmen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h stehen der Funktion einer Kreisstraße grundlegend entgegen. Die Verkehre würden zusätzlich in andere, weniger geeignete Straßen verlagert werden. Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Faktoren wären Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung weder geeignet noch angemessen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann keine Entscheidung für eine Umsetzung der Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO erfolgen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist nach aktuellem Informationsstand nicht davon auszugehen, dass in dem genannten Straßenraum eine besondere Luftschadstoffbelastung vorliegt. Aufgrund der Lage im Außenbereich mit umliegenden Freiflächen und einer aufgelockerten Bebauung ist von einer relativ guten Durchlüftung auszugehen. Die Grenzwerte nach der 39. BImSchV werden eingehalten. Auch aus Gründen der Luftreinhaltung besteht aktuell kein akuter Bedarf zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen.

Zu 2.

Die Stellungnahme des Fachamtes zur Umwidmung der Straße Twellbachtal von einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße liegt noch nicht vor und wird umgehend nachgereicht.

Gez.
Lewald